



Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau (KV-ZS AG)

Vom 22. November 2006 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 4 und 24 Abs. 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006¹⁾ und § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren²⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Begriffe

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Erhebung und die Verwaltung der Daten im Kontrollwesen des Zivilschutzes und legt das Verfahren und die Einsichtsberechtigung fest.

²⁾ ... *

³⁾ ... *

§ 2 * ...

§ 3 Datenverwaltung

¹⁾ Die Bestandteile der Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen umfassen die Zivilschutzkontrolle, das Dienstbüchlein sowie die Meldung der Daten der Schutzdienstpflichtigen an die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB). *

¹⁾ SAR [515.200](#)

²⁾ SAR [661.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2006 S. 288

² Die Kontrollführung sowie weitere Zivilschutzaufgaben werden in der Zentralen Datenbank Zivilschutz sowie im PISA-ZS erfasst. Die Kostenanteile für Lizenz- und Wartungskosten, Erweiterungen, Softwareanpassungen, den Betrieb und den Unterhalt werden durch die AMB und die ZSO im Verhältnis der Nutzung getragen und in Nutzungsverträgen geregelt. *

³ Für die Belange der Zentralen Datenbank Zivilschutz wird eine paritätische Arbeitsgruppe aus je drei Vertretenden der ZSO und der AMB gebildet. Der Aargauische Zivilschutzverband bestimmt die Mitglieder der ZSO in der Arbeitsgruppe. Der Vorsitz liegt bei der AMB. *

⁴ Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten. *

2. Kontrollführung

§ 4 Schutzdienstleistung

¹ Die AMB entscheidet über Gesuche gemäss § 22 Abs. 1 lit. a–d BZG-AG.

² Als Kriterien für die Bewilligung der freiwilligen Schutzdienstleistung gelten:

- a) * die Antragstellenden reichen das Antragsformular bei derjenigen ZSO ein, in welcher der freiwillige Schutzdienst geleistet werden soll. Das Einverständnis der Arbeitgebenden ist schriftlich zu bestätigen,
- b) * nach Feststellung der Tauglichkeit und der Einteilung in eine der Grundfunktionen haben die Schutzdienstpflichtigen die ordentliche Grundausbildung zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die AMB,
- c) die minimale Schutzdienstleistung ist auf drei Jahre festgesetzt. Eine kürzere Schutzdienstleistung kann nur auf begründetes Gesuch hin von der AMB bewilligt werden,
- d) * aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Gesuch hin, können die freiwillig Schutzdienstleistenden vorzeitig aus dem Schutzdienst entlassen werden. Ausnahmen, welche eine vorzeitige Entlassung begründen sind:
 - 1. Betreuungsaufgaben wie namentlich Geburt,
 - 2. gesundheitliche Probleme wie namentlich Unfall, Krankheit,
 - 3. strafrechtliches Verfahren oder Verurteilung,
 - 4. nicht zivilschutzkonformes Verhalten.
- e) * ...
- f) * die freiwillig Schutzdienstleistenden werden mit der persönlichen Zivilschutz-Bekleidung ausgerüstet. Diese wird gegen Verrechnung von der AMB abgegeben. Über Ausnahmen von der Kostenpflicht entscheidet, auf Gesuch der ZSO, die AMB.

³ Als Kriterien für die Bewilligung der vorzeitigen Entlassung gelten:

- a) * für die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Partnerorganisationen:
 - 1. * die Person übt eine Tätigkeit aus, die für die Erfüllung der Leistungsaufträge bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen unentbehrlich ist und nicht anderweitig erfüllt werden kann,
 - 2. * die ZSO ist mit einer vorzeitigen Entlassung einverstanden,
 - 3. die Lehre, die Probezeit oder eine funktionsbezogene Ausbildung ist abgeschlossen.
- b) eine Wiedereinteilung in den Zivilschutz ist der AMB zu beantragen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Schutzdienstleistung.
- c) bei einem Wohnortwechsel in einen anderen Kanton entfällt die Bewilligung automatisch,
- d) die vorzeitig Entlassenen sind weiterhin in der Kontrolle zu führen,
- e) die persönliche Ausrüstung muss der ZSO vollständig zurückgegeben werden.

⁴ Als Kriterien für die Bewilligung der überörtlichen Zuteilung gelten:

- a) die von den ZSO nicht benötigten Schutzdienstpflichtigen werden dem Personalpool zugeteilt,
- b) das Kantonale Katastrophen Einsatzelement (KKE) hat Vorrang vor einer überregionalen beziehungsweise ausserkantonalen Zuteilung,
- c) ist keine Zuteilung möglich, erfolgt ohne vorhergehende Ausbildung eine Zuteilung in die Personalreserve der ZSO am Wohnort des Schutzdienstpflichtigen,
- d) die überregional oder ausserkantonal zugeteilten Schutzdienstpflichtigen unterstehen jenem kantonalen Recht, in welchem sie Schutzdienst leisten,
- e) bei einem Wohnortwechsel innerhalb des Wohnsitzkantons bleibt die überörtliche Zuteilung weiterhin bestehen. Auf schriftliches Gesuch des Schutzdienstpflichtigen und mit Zustimmung der berechtigten ZSO kann eine Neuurteilung vorgenommen werden,
- f) bei einer ausserkantonalen Zuteilung muss die persönliche Ausrüstung der ZSO vollständig zurückgegeben werden.

⁵ Als Kriterien für die Bewilligung der Zuteilung in die Personalreserve gelten:

- a) vor dem 30. Altersjahr dürfen Schutzdienstpflichtige grundsätzlich nicht der Personalreserve zugeteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die AMB,
- b) * in die Personalreserve zugeteilte Schutzdienstpflichtige ohne Ausbildung dürfen nicht für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, bei Instandstellungsarbeiten und zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboden werden. Über Ausnahmen entscheidet die AMB,
- c) * ...
- d) vor der Zuteilung in die Personalreserve ist abzuklären, ob eine regionale oder ausserkantonale Zuteilung möglich ist oder ob eine vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht möglich ist.

⁶ Die Zuteilung in eine ZSO erfolgt nach folgenden Kriterien: *

- a) die vom Rekrutierungszentrum ausgehobenen Schutzdienstpflichtigen werden der AMB gemeldet,
- b) die AMB teilt die Schutzdienstpflichtigen der Wohnsitz-ZSO zu, sofern der Bedarf ausgewiesen ist,
- c) die überzähligen Schutzdienstpflichtigen werden der Personalreserve zugeteilt. Die AMB entscheidet auf Gesuch der ZSO über eine überörtliche Zuteilung,
- d) in einer Funktion nicht benötigte Schutzdienstpflichtige können auf Antrag der ZSO einer anderen Funktion zugeteilt werden. Ist kein Bedarf vorhanden, teilt die AMB Schutzdienstpflichtige in die Personalreserve ein.

⁷ Der Ausschluss oder dessen Aufhebung erfolgt nach folgenden Kriterien: *

- a) die ZSO reicht den Antrag für den Ausschluss eines Schutzdienstpflichtigen aus dem Schutzdienst der AMB zur Prüfung und zum Entscheid ein,
- b) mit dem Antragsformular sind die entsprechenden Dokumente gemäss Vorgaben der AMB einzureichen,
- c) erfüllt ein Schutzdienstpflichtiger die Kriterien gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) ¹⁾ und besteht ein Bedarf bei der ZSO, kann er auf Antrag der ZSO wieder in den Schutzdienst eingeteilt werden. Die AMB entscheidet über die Wiedereinteilung.

§ 5 Ärztliche Beurteilungen

¹ Die Entschädigung der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen und die Inkonvenienzentschädigung während der Dienstanlässe erfolgt nach den geltenden Ansätzen gemäss den Weisungen des Bundes über Entschädigungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bei der Truppe vom 12. November 1987.

² Die Kosten der Beurteilung der Dienstfähigkeit im Zusammenhang mit einem Dienstanlass durch Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte sowie der von diesen veranlassten fachärztlichen Untersuchungen trägt je nach Antrag die ZSO am Wohnort des Schutzdienstpflichtigen oder der Schutzdienstpflichtige selber.

§ 6* ...

§ 7 Bekanntgabe von Daten

¹ Die ZSSt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, die Daten der Schutzdienstpflichtigen an folgende Stellen unentgeltlich bekannt:

- a) Zivilschutzkommando,
- b) Regionales Führungsorgan,
- c)* Kreiskommando der AMB.

¹⁾ SR [520.11](#)

² ... *

§ 8 Dienstbüchlein

¹ Das Dienstbüchlein wird von der AMB im Rahmen des Rekrutierungsprozesses abgegeben.

² Für Schutzdienstpflichtige, die militärisch meldepflichtig sind, erstellt das Kreiskommando bei einem Verlust oder Beschädigung des Dienstbüchleins ein allfälliges Duplikat. Für nicht militärisch Meldepflichtige erstellt die ZSSSt ein Duplikat.

³ Die Inhaber eines Dienstbüchleins haben dessen Verlust oder Beschädigung spätestens 14 Tage nach der Feststellung dem Kreiskommando der AMB oder der ZSSSt zu melden. *

⁴ Für die Erstellung eines Duplikates wird eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen das Dienstbüchlein einverlangen, darin Einsicht nehmen oder sich daraus Daten bekannt geben lassen: *

- a) die ZSSSt,
- b) * das Kreiskommando der AMB,
- c) die AMB,
- d) das Zivilschutzkommando,
- e) die Behörden und Dritte, die gestützt auf die Zivilschutzgesetzgebung Einträge vornehmen, Meldungen erstatten oder Eingaben machen müssen.

⁶ Einträge ins Dienstbüchlein haben nach den Vorgaben der AMB zu erfolgen.

⁷ Die Schutzdienstpflichtigen haben das Dienstbüchlein zu jedem Dienstanlass, zu jedem dienstlich bedingten Arztbesuch und Spitaleintritt sowie beim Bezug oder Umtausch der persönlichen Ausrüstung mitzubringen.

⁸ Das Dienstbüchlein ist vom Schutzdienstpflichtigen bis zu seiner Entlassung aufzubewahren.

⁹ Sind bei Verstorbenen keine Angehörigen bekannt, wird das Dienstbüchlein von der für den letzten Wohnort zuständigen ZSSSt während eines Jahres vom Todestag an gerechnet aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

§ 9 * ...

§ 10 * ...

3. Schlussbestimmungen

§ 11 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aarau, 22. November 2006

Regierungsrat Aargau

Landammann

WERNLI

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.10.2016	01.01.2017	Ingress	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 2	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 2	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 3	eingefügt	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 4	eingefügt	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2, lit. b)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2, lit. d)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2, lit. e)	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 2, lit. f)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3, lit. a)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3, lit. a), 1.	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3, lit. a), 2.	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 5, lit. b)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 5, lit. c)	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 6	eingefügt	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 7	eingefügt	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 6	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 7 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 7 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 8 Abs. 3	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 8 Abs. 5	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 8 Abs. 5, lit. b)	geändert	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 9	aufgehoben	AGS 2016/7-21
19.10.2016	01.01.2017	§ 10	aufgehoben	AGS 2016/7-21

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 1 Abs. 2	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 1 Abs. 3	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 2	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 3 Abs. 1	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 3 Abs. 2	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 3 Abs. 3	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-21
§ 3 Abs. 4	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 2, lit. a)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 2, lit. b)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 2, lit. d)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 2, lit. e)	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 2, lit. f)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 3, lit. a)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 3, lit. a), 1.	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 3, lit. a), 2.	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 5, lit. b)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 5, lit. c)	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 6	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-21
§ 4 Abs. 7	19.10.2016	01.01.2017	eingefügt	AGS 2016/7-21
§ 6	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 7 Abs. 1, lit. c)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 7 Abs. 2	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 8 Abs. 3	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 8 Abs. 5	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 8 Abs. 5, lit. b)	19.10.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-21
§ 9	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21
§ 10	19.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	AGS 2016/7-21